

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zum Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen.

Erläuterungen:

Neufassung des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) als Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen

Die Novelle des PsychKG ist im aktuellen Koalitionsvertrag mit dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe psychisch kranker Menschen vorgesehen. Nach fast einem Vierteljahrhundert bedarf das PsychKG einer grundsätzlichen Revision und Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte rechtliche und materielle Veränderungen in der Behandlung und Unterbringung psychisch erkrankter Menschen.

Darüber hinaus besteht dringender Änderungsbedarf aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Fixierungen vom 24. Juli 2018. Die derzeitigen Regelungen des PsychKG werden den nunmehr geltenden strengen materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Fixierungen nicht gerecht. Eine zügige Überarbeitung des PsychKG ist daher geboten, um Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich herzustellen.

Das bisherige Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) soll als Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) neu gefasst werden.

Anpassung des Landesgesetzes über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG -)

Erforderlich ist zudem die Anpassung der zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzlichen Regelungen zur Fixierung im MVollzG an die Regelungen im neuen

PsychKHG, um bei diesem erheblichen Grundrechtseingriff die Gleichbehandlung psychisch erkrankter Patientinnen und Patienten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung einerseits und im Maßregelvollzug andererseits zu gewährleisten. Weiterhin sind Änderungen zur weiteren Verbesserung der gesetzlichen Regelungen auf der Grundlage von Anregungen aus der Praxis vorgesehen.